

1420

Freitag, 11. Juni 1948.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Aegypten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Juni 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Bis in den Sommer 1947 bildete Aegypten einen Bestandteil des Sterlinggebietes und konnte dementsprechend seinen Bedarf an fremden Devisen im Rahmen seiner Vereinbarungen mit Grossbritannien aus dem britischen Devisenpool decken. Der schweizerisch-ägyptische Zahlungsverkehr wickelte sich daher innerhalb des schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 ab. Auf den 14. Juli 1947 ist jedoch Aegypten aus dem Sterlingblock ausgeschieden. Von diesem Zeitpunkt an musste es versuchen, sich die für den Zahlungsverkehr mit der Schweiz erforderlichen Mittel selbst, d.h. aus seinen Exporten nach unserem Lande zu beschaffen. Infolge des Ausbleibens von Zuteilungen aus dem britischen Devisenpool machte sich in Aegypten bald ein ausgesprochener Mangel an Schweizerfranken bemerkbar. Es bestand auch keine Möglichkeit, den Zahlungsverkehr mit Aegypten in Pfund Sterling abzuwickeln, da die Schweiz es mit Rücksicht auf ihre harte Währung nicht hatte verantworten können, dem System der "multilateralen Pfund-Sterling Verwendung" (sogenannte "free convertibility") beizutreten. Für die Schweiz wirkte sich diese Frankenknappheit insofern äusserst nachteilig aus, als sich Aegypten veranlasst sah, sehr einschneidende Devisensparmassnahmen einzuführen und einen grossen Teil der bisher zugelassenen Zahlungen nach der Schweiz zu unterbinden.

Um den Zahlungsverkehr mit Aegypten nicht völlig abreißen zu lassen, wurde im Einvernehmen mit Grossbritannien und Aegypten eine Uebergangslösung getroffen, gemäss welcher Grossbritannien an Aegypten unter Hingabe von Gold an die Schweiz einen Betrag von 15 Mio Schweizerfranken aus den blockierten ägyptischen Pfund-Sterling-Guthaben zur Verfügung stellte. Die Schweiz gab bei Anlass ihrer Zustimmung zu dieser Transaktion gegenüber Aegypten der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass der Transfer nach der Schweiz auf allen Gebieten wieder im früheren Rahmen aufgenommen werde. Gleichzeitig wurde die Schweizerische Gesandtschaft in Kairo beauftragt, mit den ägyptischen Behörden Verhandlungen aufzunehmen, um den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Dabei hat es sich bald einmal gezeigt, dass Aegypten zwar weiterhin in sehr erfreulichem Umfang Schweizerwaren zu kaufen beabsichtigt,

Das Defizit durch Devisenverschärfung mit demselben standes, die gegen- über der Schweiz Gläubiger sind... dass jedoch die Finanzierung solcher Bezüge grosse Schwierigkeiten bereitet. Dies hängt in erster Linie mit der Struktur des ägyptischen Exportes zusammen, der nur einige wenige Artikel umfasst und - was die Ausfuhr nach der Schweiz anbetrifft - sich fast ausschliesslich auf B a u m w o l l e beschränkt. Die Möglichkeit der Bezahlung hängt somit praktisch von den schweizerischen Importen an ägyptischer Baumwolle ab. Andererseits gehen die ägyptischen Bezugswünsche ausserordentlich weit. Im Vordergrund des Interesses stehen Maschinen (darunter Turbinen und Generatoren zur Ausrüstung des Assuan Kraftwerkes) und Chemikalien. Angesichts der ziemlich einseitig orientierten ägyptischen Bezugswünsche mussten wir von allem Anfang an danach streben, auch gewisse Zusicherungen für die von Aegypten nicht als lebensnotwendig betrachteten traditionellen schweizerischen Exporte (Stickereien, Gewebe, Uhren, Schuhe usw.) und für die verschiedenen Kategorien unserer unsichtbaren Exporte (Finanztransfer, Versicherungsverkehr, Tourismus usw.) zu erhalten. Im Laufe der in Kairo von der Schweizerischen Gesandtschaft geführten Verhandlungen gelangte man schliesslich zu folgendem Jahresbudget für den gegenseitigen Verkehr:

<u>Belastungen:</u>	in Mio SFr.	<u>Einnahmen:</u>	in Mio SFr.
Schweiz. Ausfuhr nach Aegypten:		Saldo der ägyptischen Guthaben in der Schweiz	18
Maschinen	16	Schweizerische Einfuhr aus Aegypten	30
Pharmazeutika	6	Diverse Rückstände	1
andere chemische Produkte	4,5		49
Uhren	2 )		
Baumwollgewebe	1,2 )		
Stickereien	0,6 )		
Garne	0,5 )		
andere Textilien	0,7 )		
übrige Waren	1,2 )		
	<u>32,7</u>		
Erste Anzahlung auf Lieferungen für Kraftwerk Assuan	9		
Unsichtbare schweiz. Exporte	<u>23,5</u>	Fehlbetrag	<u>16,2</u>
	65,2		65,2
	=====		=====

Nach diesem Budget verbleibt in der Zahlungsbilanz immer noch ein Manko von 16,2 Mio Schweizerfranken. Die Schweiz schlug vor, dass Aegypten dieses Defizit in Dollars abdecken solle. Der ägyptische Gegenvorschlag lautete dahin, es sollte vor allem versucht werden,

das Defizit durch Dreiecksgeschäfte mit Ländern abzudecken, die gegenüber der Schweiz Gläubiger und gegenüber Aegypten Schuldner seien; der Rest des Mankos könne, falls dies überhaupt noch nötig sei, in Dollars ausgeglichen werden. Schweizerischerseits wurde geltend gemacht, dass diese Dreiecksgeschäfte eine sehr unsichere Basis für den Zahlungsverkehr darstellen und dass daher eine Defizitdeckung in Dollars vorzuziehen sei. Gleichzeitig wurde, wie dies bereits früher geschehen war, erklärt, dass eine Kreditgewährung irgendwelcher Art nicht in Betracht gezogen werden könne. Trotz der Verschiedenheit der gegenseitigen Auffassungen wäre eine Verständigung über den gegenseitigen Warenaustausch und Zahlungsverkehr wohl möglich gewesen, wenn nicht die aussergewöhnliche Hausse der ägyptischen Baumwollpreise, welche bis auf das Doppelte des Weltmarktpreises anstiegen, alle unsere Berechnungen umgestossen hätte. Wie oben dargelegt, hatten wir nämlich unserem Budget einigermaßen normale Importe im Umfang von wenigstens 30 Mio Schweizerfranken zugrundegelegt, wobei nach den früheren Erfahrungen etwa 27 Mio Franken auf die Einfuhr von Baumwolle entfallen wären. Der Grund für die Preishausse ist vor allem darin zu suchen, dass eine Reihe von Ländern (Frankreich, Italien, Grossbritannien usw.) infolge Fehlens der für den Ankauf von Baumwolle in U.S.A. und Peru erforderlichen Dollars gezwungen waren, ihren Bedarf ohne Rücksicht auf den Preis in Aegypten einzudecken. Wir mussten also damit rechnen, dass die schweizerischen Baumwollimporteure und -Spinnereien ihren Bedarf vorläufig anderweitig (insbesondere in den USA und in Peru) decken würden. Falls sich diese Befürchtung bewahrheiten würde - und nach allen uns zur Verfügung stehenden Informationen müssen wir dies annehmen - hätte dies zur Folge, dass unserem Zahlungsverkehr mit Aegypten das weitaus wichtigste Aliment entzogen würde.

Angesichts des grossen Interesses, welches unsere Exportindustrien (insbesondere chemische Industrie, Maschinenindustrie, Uhrenindustrie usw.) am ägyptischen Markt bekunden, müsste die weitere Verknappung der Aegypten zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel aber zu einer höchst unerfreulichen Situation führen. Gerade heute, wo sich eine mehr oder weniger deutliche Abschliessung vieler anderer Absatzgebiete abzuzeichnen beginnt, wäre es sehr erwünscht, die Exporte nach Aegypten, das als das Tor zur arabischen Welt betrachtet werden muss, wenigstens ungefähr im budgetierten Umfang ausführen zu können. Es drängte sich deshalb auf, zusammen mit den ägyptischen Behörden unverzüglich Mittel und Wege zu suchen, um die ägyptische Baumwolle in angemessener Weise zu verbilligen.

Dabei war in erster Linie an einen Kompensationsverkehr zu denken, in der Meinung, dass durch eine Belastung unserer Exporte der Preis der ägyptischen Baumwolle auf ein tragbares Mass reduziert werden könnte. Wir schlugen daher den ägyptischen Behörden vor, das im Verkehr zwischen Aegypten und verschiedenen Ländern bereits zur Anwendung gelangende Kompensationssystem auch auf die Schweiz auszuweiten. Es handelte sich bei diesem System allerdings nicht um

eigentliche Warenkompensationen nach dem Grundsatz "Ware gegen Ware", sondern um sogenannte Devisenkompensationen, bei welchen den Exporteuren ägyptischer Baumwolle 50% ihrer Einnahmen an Schweizerfranken zur freien Verfügung überlassen bleiben, wogegen die andere Hälfte des Devisenanfalles zum offiziellen Kurs an die National Bank of Egypt abgetreten wird. Die von der Abgabepflicht befreiten 50% der Guthaben in Schweizerfranken könnten in Aegypten frei gehandelt werden, sodass die ägyptischen Importeure die Möglichkeit hätten, ihren Devisenbedarf zu einem, allerdings wohl wesentlich über dem offiziellen Kurs liegenden Satz unabhängig von offiziellen Devisenzuteilungen zu decken. Im Endergebnis würde dies zu einer Verteuerung der aus der Schweiz importierten Waren und im gleichen Umfang zu einer Verbilligung der ägyptischen Baumwolle führen.

Obschon wir starke Zweifel hegten, ob die im ägyptischen System vorgesehene Aufteilung von 50% : 50 % ausreichen würde, um die Baumwollpreise auf ein tragbares Niveau zu senken, und obschon im Zusammenhang mit der Einführung solcher Devisenkompensationen noch eine ganze Reihe von Fragen unangeklärt war, hatten wir uns - nicht zuletzt auf Drängen der Industrie und um einen völligen Stillstand im Verkehr mit Aegypten zu vermeiden - entschlossen, der ägyptischen Regierung diesen Vorschlag zu unterbreiten. Immerhin stellten wir bei diesem Anlass gewisse Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Transfers von Zahlungen für "invisibles" und in Bezug auf die Abnahme von nicht lebensnotwendigen Waren. Der ägyptischen Antwort war jedoch zu entnehmen, dass man nun offenbar auch in Aegypten zur Auffassung gelangt war, eine bloss 50%ige Devisenkompensation reiche nicht aus, um zu einer genügenden Verbilligung der Baumwolle zu gelangen. Andererseits scheinen auf ägyptischer Seite nun auch noch gewisse weitere Möglichkeiten, wie insbesondere diejenige einer Verbilligung der Baumwolle durch staatliche Zuschüsse erwogen zu werden, für deren Erörterung allerdings eine engere Fühlungnahme zwischen den Behörden der beiden Länder notwendig wäre. Die ägyptische Regierung liess durchblicken, dass sie es begrüessen würde, wenn sie die hängigen Fragen mit einer schweizerischen Delegation in Bern besprechen könnte. Obschon die Schweizerische Gesandtschaft in Kairo bei den Besprechungen mit Aegypten bis anhin äusserst wertvolle Dienste leisten konnte, so gestalten sich doch solche durch Vermittlung von diplomatischen Vertretungen geführte Verhandlungen angesichts der komplexen Fragen auf die Dauer etwas schwierig, sodass es auch im schweizerischen Interesse liegt, dem ägyptischen Wunsch entgegenzukommen. Wir haben uns daher bereit erklärt, direkte Verhandlungen mit Aegypten aufzunehmen.

## II.

Bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Aegypten wird man schweizerischerseits davon auszugehen haben, dass zwischen den beiden Ländern nur ein selbsttragender Wirtschaftsverkehr in Frage kommt und dass die gegenseitigen Abmachungen auf eine ausgeglichene Zahlungsbilanz hinauslaufen müssen. Der angestrebte Ausgleich der Zahlungsbilanz könnte erreicht werden

- a) durch Beschränkung der schweizerischen Exporte
- b) durch eine Beschränkung der zum Transfer zugelassenen Zahlungen
- c) durch Zahlungen seitens Aegyptens in Drittwährungen (US-Dollars)
- d) durch die Abwicklung von Dreiecksgeschäften mit Ländern, die gegenüber der Schweiz Gläubiger und gegenüber Aegypten Schuldner sind
- e) durch eine Steigerung der ägyptischen Exporte.

Während die Massnahmen gemäss lit. a und b über ein gewisses, nicht zu vermeidendes Mass hinaus unerwünscht und deshalb nur im Notfall ins Auge zu fassen sind, könnten die unter lit. c und d erwähnten Mittel grundsätzlich durchaus herangezogen werden. Die ägyptischen Bestände an Drittwährungen sind jedoch erfahrungsgemäss so beschränkt, dass von dieser Seite nur eine geringe Entlastung zu erwarten ist. In Bezug auf die Dreiecksgeschäfte haben wir im Laufe der letzten Monate erkennen müssen, dass sie praktisch nur in ganz vereinzelten Fällen durchgeführt werden können und jedenfalls keine genügende Sicherung für eine budgetmässige Abwicklung des Zahlungsverkehrs bieten. Als einzige tragbare Lösung zur Erreichung einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz ohne übermässige Beschneidung der ägyptischen Bezugswünsche (und damit der schweizerischen Exportmöglichkeiten) bleibt somit nur die Steigerung des Exportes ägyptischer Baumwolle und eventuell anderer Waren nach der Schweiz. Voraussetzung hierfür ist jedoch, wie gesagt, eine Senkung des Baumwollpreises auf das Weltmarktniveau, sei es durch Kompensationen, sei es durch das Mittel staatlicher ägyptischer Zuschüsse oder schliesslich durch ein kombiniertes System. Gelingt es, die ägyptische Baumwolle genügend zu verbilligen, so darf trotz der Konkurrenz durch andere Provenienzen mit Importen ägyptischer Baumwolle gerechnet werden, die jährlich gegen 25 bis 30 Mio Franken repräsentieren. Die ägyptische Baumwolle, von welcher in den Vorkriegsjahren 1937/39 im Mittel für rund 27 Mio Franken (bei einer Totaleinfuhr aus Aegypten von durchschnittlich 29 Mio Franken) und im Jahr 1947 sogar für rund 33 Mio Franken (bei einer Gesamteinfuhr aus Aegypten von 38,4 Mio Franken) importiert wurde, ist auf dem schweizerischen Markt gut eingeführt und insbesondere ihrer Qualität wegen gesucht. Zusammen mit den übrigen Importen ägyptischer Waren dürfte jedenfalls die Grenze von 30 Mio Franken ohne weiteres erreicht werden.

Davon ausgehend, dass Aegypten aus seinen Lieferungen nach der Schweiz jährlich ca. 30 Mio. Franken anfallen würden, könnten wir uns bereit erklären, seinen Bezugswünschen im Maschinensektor (einschliesslich der Lieferungen für die Assuan-Werke) und auf dem Gebiete der chemischen Industrie gemäss den im vorstehend zitierten Budget enthaltenen Zahlen zu entsprechen. Dabei müssten wir allerdings verlangen, dass die ägyptischen Zusicherungen für die Abnahme schweizerischer Waren, welche Aegypten als nicht lebensnotwendig betrachtet (non essentials) aufrecht bleiben, d.h. Aegypten müsste sich verpflichten, für den Import von Uhren, Stickereien, Baumwollgeweben, Garnen usw. mindestens 6,2 Mio. Franken zur Verfügung zu stellen. Ferner müsste natürlich auch der Transfer von Zahlungen für die wichtigsten Kategorien unserer unsichtbaren Exporte sichergestellt sein. Wir denken dabei insbesondere an die Ueberweisung von Vermögenserträgen, Vermögen und Ersparnissen schweizerischer Rückwanderer, von Reisekosten und Unterstützungszahlungen, von Zahlungen im Versicherungsverkehr sowie aus Lizenzen und Patenten und von Zahlungen für schweizerische Dienstleistungen aller Art. Schliesslich sollte auch eine Sicherung für den Transfer der rückständigen Zahlungen erreicht werden.<sup>W</sup>

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Für die voraussichtlich Anfang Juni 1948 in Bern beginnenden schweizerisch-ägyptischen Wirtschaftsverhandlungen wird eine Delegation bezeichnet, bestehend aus den Herren

Fürsprech H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge (Delegationschef),

H. Bühler, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD,  
H. Steffen, juristischer Beamter der Handelsabteilung des EVD,  
Legationsrat F. Kappeler, Eidg. Politisches Departement, Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten,

Dr. R. Pfenniger, Direktor der Schweizerischen Nationalbank, Zürich,  
Dr. C. Böhi, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich,  
Dr. E. Frey, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,

Ing. agr. Jeanrenaud, Sekretär des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg,

Prof. Dr. W. Hunziker, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes,

R. Dunant, Sekretär der Schweiz. Bankiervereinigung, Basel.

3. Der Delegationschef wird ermächtigt, je nach Bedarf Experten, insbesondere aus der Baumwollbranche, zu den Verhandlungen beizuziehen und die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Verträge zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung 15 Expl.) sowie an das Politische Departement (10 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*